

Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Frau MDirig'in Gerda Koszinowski (Unterabteilung III C)
Herrn MDirg Günter Bartz (Unterabteilung II B)
11016 Berlin
✉: IIC@bmf.bund.de
✉: IIB@bmf.bund.de
✉: poststelle@bmf.bund.de

nachrichtlich an:

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)
Herrn MR Heiko Roeder (Referat B II 1)
✉: heiko.roeder@bmwsb.bund.de
✉: poststelle@bmwsb.bund.de

Berlin, 22. September 2025

Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025; Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses
GZ: III C 2 - S 7287-a/00019/007/230, DOK v.: 25. Juni 2025

Stellungnahme des BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e. V. und des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (HDB) e. V. zu den Umsetzungsproblemen in der Bauwirtschaft

Sehr geehrte Frau MDirig'in Koszinowski,
Sehr geehrter Herr MDirg Bartz,
Sehr geehrter Herr MR Roeder,

wir danken für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und beziehen uns inhaltlich auf die Veröffentlichung des Entwurfs des o. g. BMF-Schreibens. In unserem Schreiben vom 8. August 2025 hatten wir eine Fristverlängerung erbeten und reichen Ihnen heute unsere Stellungnahme nach.

Der BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e. V. und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) e. V. begrüßen die verpflichtende und schrittweise Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) als einen wichtigen Baustein für die

digitale Transformation der deutschen Wirtschaft, der insbesondere auch einen deutlichen Mehrwert in den Punkten der Transparenz und Nachverfolgbarkeit mit sich bringt.

Im Veranlagungszeitraum (VZ) 2025 werden die nominalen Umsatzerlöse der Bauwirtschaft den Prognosen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zufolge voraussichtlich 400 Milliarden Euro in Deutschland betragen. In den folgenden VZ ist unter Einbeziehung des Sondervermögens des Bundes eine Ausweitung der Umsatzerlöse zu erwarten. Eine optimale digitale Bauabrechnung ist daher, insbesondere im Hinblick auf nationale und internationale Standardisierungsprozesse, die Skalierbarkeit, die EU-weite Ausrichtung von E-Rechnungen sowie die ab 1. Juli 2030 verpflichtend geplante Initiierung des EU-weiten Meldesystems (Pillar 1 - ViDA), sowohl für die Unternehmen der Bauwirtschaft als auch für die Finanzverwaltung(en) von entscheidender Bedeutung.

Im Einzelnen bitten wir Ihr Augenmerk auf folgende Ergänzungen zu richten:

zu Rn. 35 – Elektronische Verarbeitung von E-Rechnungen und umsatzsteuerliche Pflichtangaben

Der BVBS und der HDB begrüßen grundsätzlich, dass im o. g. Entwurf eines BMF-Schreibens alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben im Sinne (i. S.) der §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein sollen.

Da in der Syntax aktuell jedoch noch Lücken von Schnittstellendefinitionen der Business Terms (BT)-Datenfelder zu dem Transportsystem Peppol und der final abgestimmten Inhalte dieser BT-Datenfelder bestehen, bitten wir um eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2026 bezüglich der Akzeptanz von rechnungsbegründenden Unterlagen in einer Anlage – insbesondere auch in den Fällen, wenn der Anlage zur E-Rechnung Rechnungspflichtangaben zu entnehmen sind. Die Neufassung der EN 16931-1:2025-10 (D/E) liegt derzeit (Stand: 12. September 2025) erst als Entwurf (prEN) vor; nach der finalen Veröffentlichung stehen noch die Übersetzung seitens des Deutschen Institutes für Normung (DIN) e. V., die Übernahme in nationale Regelungen und die Implementierung in den Softwarelösungen an. Der BVBS und der HDB weisen auf den Umstand hin, dass seitens der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) bislang keine finalen Empfehlungen hinsichtlich der Definierung der o. g. BT-Datenfelder vorliegen. Insbesondere ist der Bauwirtschaft die Darstellung im strukturierten Format der Abschlagszahlungen noch nicht abschließend geregelt.

Petition:

Der HDB und der BVBS schlagen daher vor, in einem Übergangszeitraum bis zur Möglichkeit der strukturierten Übermittlung in der E-Rechnung, rechnungsbegründende Unterlagen für vereinnahmte Zahlungen (insbesondere aus An- und Abschlagszahlungen) und deren Umsatzsteuer übergangsweise zu akzeptieren. Die Einschränkung des § 31 Absatz 1 UStDV auf sonstige Rechnungen sollte in dieser Phase nicht erfolgen. Dies würde den Unternehmen eine reibungslosere Einführung der E-Rechnung ermöglichen.

zu Rn. 51a – Rechnungsberichtigungen (Rechnungskorrekturen)

Der bisher in der Bauwirtschaft gelebte manuelle Prozess einer einseitigen Rechnungsberichtigung durch den Rechnungsempfänger (kaufmännische Handelsbräuche - § 346 HGB) wird

im Zuge der avisierten Umsetzung des Steuermeldesystems (Pillar 1 – ViDA) sowie auf Basis des aktuellen Entwurfs der Neufassung der EN 16931-1:2025-10 (D/E) vom 12. September 2025 künftig technisch nicht mehr abbildbar sein.

Für notwendige Rechnungskorrekturen (Rechnungsberichtigungen) halten wir aus Praxissicht folgende Vorgehensweisen für sinnvoll und umsetzbar:

- a. vollständiger Ersatz der ursprünglichen Rechnung, ggf. Gutschrift und Neuausstellung der Rechnung. Ursachen können z. B. sein: Formfehler, falscher Rechnungsempfänger, falscher ausgewiesener Steuersatz.
- b. Mengenkorrektur bzw. inhaltliche Korrektur (z. B. falsches Aufmaß) des Leistungsinhaltes. In diesen Fällen ist die Übermittlung einer Gutschrift erforderlich.

Petition:

Der BVBS und der HDB schlagen vor, den nachfolgenden Text in die Rn. 51a aufzunehmen:

„Bei Beanstandungen von Leistungen, Mengen, Preisen etc. in Rechnungen hat der Rechnungssender für die Berichtigung von einer oder mehreren Positionen die Ausstellung einer Rechnungskorrektur (Document Type Code 384) mit Bezug auf die zu korrigierende Rechnung und die jeweilige Position/Leistung oder eine komplette Storno-Gutschrift (Document Type Code 381) und Neuberechnung im jeweiligen E-Rechnungsformat auszustellen und an den Rechnungsempfänger und mit der Initiierung des digitalen Meldesystems der zuständigen Finanzverwaltung zu übermitteln. Der Rechnungsempfänger übermittelt die entsprechenden Dokumente ebenfalls auf dem elektronischen Wege seiner Finanzverwaltung“.

Davon abgesehen empfehlen wir zur Vermeidung von Rechnungskorrekturen, dass Rechnungssteller und Rechnungsempfänger in Betracht ziehen, vor Ausstellung der E-Rechnung eine Verständigung über die abzurechnenden Inhalte anzustreben.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass haushaltsrechtliche Prüf- und Zahlungsfristen parallel zu zivilrechtlichen Zahlungsfristen verlaufen bzw. diese nicht überschreiten. Ein Verzug des Schuldners der Zahlung sollte unbedingt vermieden werden.

Für eine wohlwollende Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente danken wir Ihnen. Bei Rückfragen oder für einen weiterführenden Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ines Prokop
Geschäftsführerin
BVBS

RA Stefan Brettschneider
Geschäftsbereichsleiter Recht
Sozialpolitik und Fachkräfte
Die BAUINDUSTRIE

Die Mitgliedsunternehmen des BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e. V. entwickeln Software- und IT-Lösungen für die gesamte Wertschöpfungskette des Bauwesens, die unterschiedlichste am Planungs- und Bauprozess beteiligten Unternehmen nutzen. Seit der Gründung des Verbandes im Jahr 1993 verfolgen wir ein gemeinsames Ziel: Die Stärkung der Leistungsfähigkeit, Innovationskraft und Nachhaltigkeit der Bauwirtschaft durch den Einsatz von digitalen Methoden und Werkzeugen.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und unsere Mitgliedsverbände (nachfolgend BAU-INDUSTRIE) vertreten rund 2.000 Unternehmer des vorwiegend familiengeführten bauindustriellen Mittelstands sowie große Unternehmer. Unsere Unternehmer sind lokal, regional, bundes-, europa- sowie weltweit tätig. Sie bauen rund 80 Prozent der öffentlichen Verkehrs-, Ingenieur- und Energieinfrastruktur in Deutschland sowie die überwiegende Zahl der Mehrfamilienhäuser (Geschosswohnungsbau) und erbringen spezialisierte Leistungen, etwa zur Isolierung industrieller Anlagen sowie im Akustik- und Trocken-, Fassaden-, Feuerfest und Schornstein- sowie Leitungsbau. Jungen Unternehmen aus dem Bereich „neuer Techno-logien“ (Construction Tech) dient unsere ConTech Plattform zum Austausch sowie als Sprachrohr gegenüber Baubeteiligten und Politik.